

Gemeinde Müssen

Kreis Herzogtum Lauenburg

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Müssen

Gebiet 1:

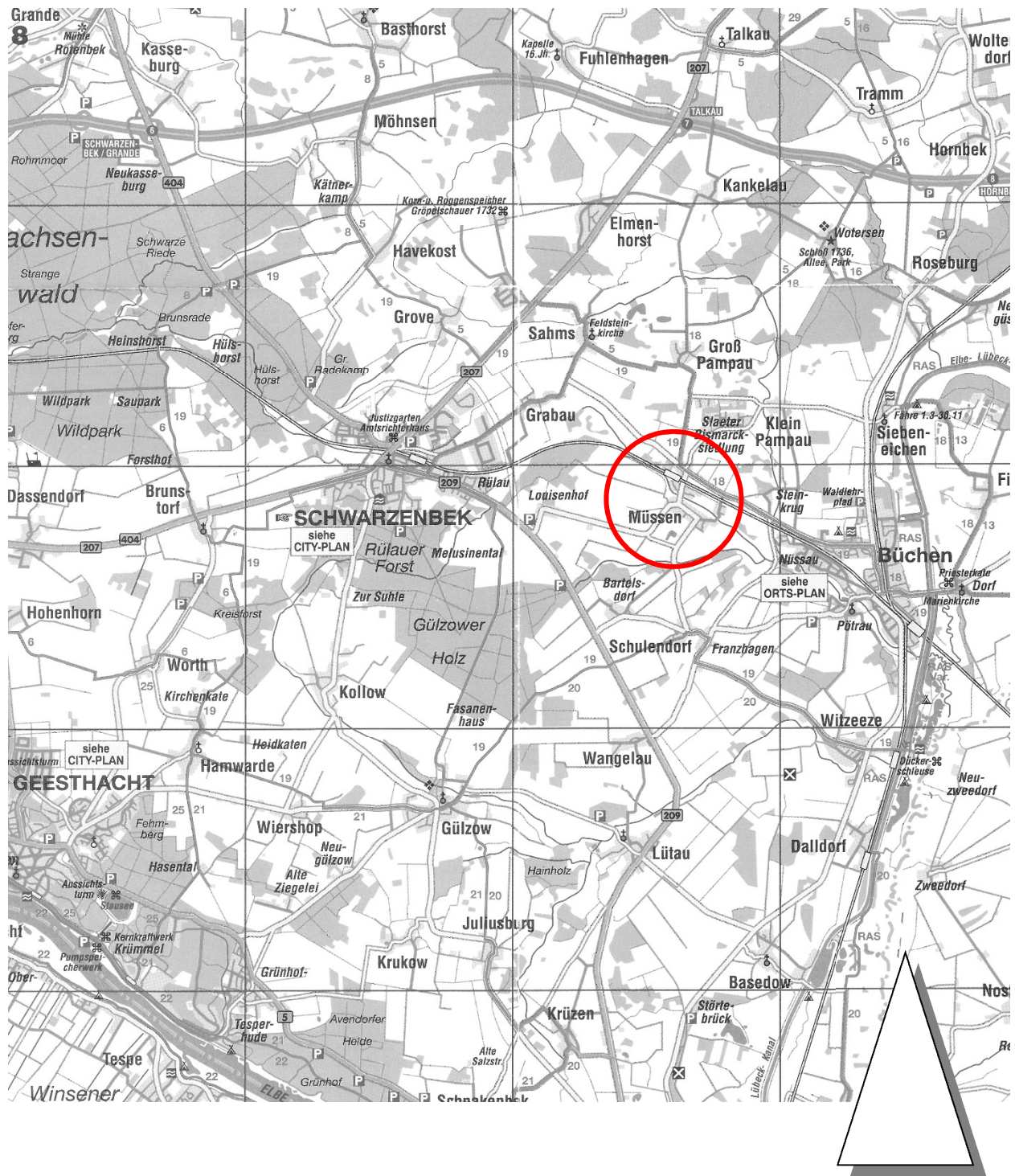
**„Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und
Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorf-
straße“**

Gebiet 2:

**„Südlich der Büchener Straße,
nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin“**

**Stand: 06. Mai 2015
04. November 2015
07. Juni 2016
23. November 2016
16. Februar 2017**

Übersicht



Inhaltsübersicht

- 1.00 Grundlagen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Müssen
 - 1.10 Beschlussfassung
 - 1.20 Technische Grundlagen
 - 1.30 Rechtliche Grundlagen
- 2.00 Lage, Umfang der Flächen, bisherige und zukünftige Nutzung
des Änderungsbereiches
 - 2.10 Lage
 - 2.20 Bisherige Ausweisung
- 3.00 Ziele der Planung
- 4.00 Umweltprüfung / Umweltbericht
- 5.00 Erschließung
- 6.00 Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- 7.00 Lärmimmissionsschutz
- 8.00 Hinweise
- 9.00 Beschluss über die Begründung

Anlagen:

Schalltechnische Untersuchung, Stand 04.02.16

1.00 Grundlagen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen

1.10 Beschlussfassung

Am 23.02.2015 fasste die Gemeinde Müssen den Beschluss, für das

Gebiet 1:

„Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule,
nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“

Gebiet 2:

„Südlich der Büchener Straße,
nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin“

die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen aufzustellen.

1.20 Technische Grundlagen

Als Kartengrundlage für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dient eine maßstabstreue Kopie der Grundkarte der Gemeinde Müssen im Maßstab 1 : 5.000.

1.30 Rechtliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung.
- b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6,) in zuletzt geänderter Fassung.
- d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2.00 Lage und Umfang des Flächennutzungsplangebietes

2.10 Lage

Gebiet 1:

Das Gebiet 1 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen befindet sich im südlichen Randbereich der Ortslage Müssen, östlich und südlich der K 29.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha.

Gebiet 2:

Das Gebiet 2 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Müssen, nördlich angrenzend an die Bahnlinie Hamburg-Berlin.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,7 ha.

2.20 Bisherige Nutzungen / Bestand

Gebiet 1:

Der Plangeltungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die derzeitige Nutzung ist landwirtschaftliche Nutzung.

Gebiet 2:

Der Plangeltungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird zurzeit auch noch so genutzt.

3.00 Ziele der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung einer Fläche für eine Park & Ride Anlage
- Ausweisung von Baugrundstücken bei gleichzeitiger Reduzierung und Aufhebung von Teilen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen

Gebiet 1:

Innerhalb des Ortes stehen keine freien Grundstücke oder andere geeignete Flächen mehr zur Verfügung. Als parallele Maßnahme wird bereits ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5, hier südlicher Bereich WA-Fläche mit 14 ausgewiesenen Baugrundstücken, aufgehoben.

Gebiet 2:

Die Zahl der Bahnnutzer und Berufspendler in den Gemeinden Büchen und Müssen sind kontinuierlich angestiegen. Momentan stehen den Gemeinden keine ausreichenden Parkflächen für die Bahnnutzer zur Verfügung. Zur Deckung des Bedarfs möchte die Gemeinde Müssen in der Nähe des Müssener Bahnhofes einen Park & Ride Parkplatzanlage schaffen. Die Zufahrt soll von der Bergstraße über den gemeindeeigenen Weg, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin, erfolgen.

Die Ausweisung von Park & Ride Plätzen ist dringend, da Ortsverbindungsstraßen sowie auch Wohnstraßen in erheblichem Maße zugeparkt werden, teilweise auch widerrechtlich. Die Maßnahme soll auch zur Erhaltung des Bahnhofes Müssen dienen.

Des Weiteren soll hier eine Anlage zum Abstellen von Fahrrädern eingerichtet werden.

Eine Alternativenprüfung wurde im Vorwege bereits durchgeführt. An diesem Standort befindet sich die einzige Möglichkeit entsprechende Flächen für eine Park & Ride Anlage für die Gemeinde zusätzlich zu erwerben, das ist ein Ausschlusskriterium.

Bei Ankauf dieser Fläche ist jedoch das gesamte Flurstück zu erwerben.

In Müssen besteht ein weiterer Bedarf an Flächen für den allgemeinen Wohnbedarf. Auf der Restfläche möchte die Gemeinde Müssen, zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs, ca. 13 neue Baugrundstücke ausweisen, als Ersatz für die fortgefallenen Baugrundstücke im Bebauungsplan Nr. 5.

Innerhalb des Ortes stehen keine freien Grundstücke oder andere geeignete Flächen mehr zur Verfügung. Als parallele Maßnahme wird bereits ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5, hier südlicher Bereich WA-Fläche mit 14 ausgewiesenen Baugrundstücken, aufgehoben.

Die Alternativen Prüfung im Jahre 2015, unter Teilnahme des Kreises und des Amtes, für Wohnbauflächen, hat folgendes ergeben:

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Schmiedestraße“ ist in Kürze abgeschlossen. Die weitere Entwicklung in Richtung Osten erhält keine Priorität. Der Bebauungsplan Nr. 5 „südlich der Dorfstraße“ wird seit 2001 durch den Eigentümer blockiert. Diese Wohnbauflächen sollen jetzt aufgehoben werden, zugunsten der überplanten Fläche. Die Mischbaufläche östlich der Raiffeisen eignet sich aus Immissionsgründen nicht für eine Wohnbebauung. Somit genießt die Fläche südlich Büchener Straße für weitere Wohnbauentwicklung die 1. Priorität, da sie innerhalb vorhandener Bebauung liegt. Die 2. Priorität erhält eine Fläche nördlich der Büchener Straße, genau gegenüber dem geplanten Wohngebiet, die ebenfalls zwischen vorhandener Bebauung liegt. Gewählt wurde die Fläche südlich Büchener Straße, nördlich der Bahn um hier vorrangig Park & Ride Plätze in direkter Bahnhofsnähe erstellen zu können.

4.00 Umweltprüfung/Umweltbericht

4.10 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dabei für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

4.11 Kurzdarstellung der Ziele und wichtigsten Inhalte der Bauleitplanung

Anlass und Ziele der Planung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 2 Gebiete.

Gebiet 1 umfasst eine Fläche von 1,3 ha. Es liegt südlich der Dorfstraße (K 29) im südlichen Ortsbereich von Müssen. Ziel der Planung ist es, einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen (hier: südlicher Bereich des allgemeinen Wohngebietes) mit 14 ausgewiesenen Baugrundstücken aufzuheben.

Gebiet 2 umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Es liegt im nördlichen Teil der Ortslage, südlich der Büchener Straße (K 73). Auf der Fläche soll in der Nähe des Müssener Bahnhofes eine Park & Ride Parkplatzanlage geschaffen werden. Die Zufahrt soll über die Bergstraße (K 17) erfolgen. Zusätzlich sollen in dem Gebiet zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs neue Baugrundstücke ausgewiesen werden.

Inhalt der Planung

Gebiet 1 ist im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Sie wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Gebiet 2 ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie wird derzeit auch landwirtschaftlich als Pferdeweide genutzt. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Bereich der geplanten Park & Ride Parkplatzanlage einschließlich Zufahrt soll als Verkehrsfläche dargestellt werden.

4.12 Ziele des Umweltschutzes gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Eingriffsregelung gemäß BauGB/BNatSchG

Es ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Diese wird

berücksichtigt, indem zum Bebauungsplan Nr. 11 ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt wird.

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Schutzgebiete und -objekte

Schutzbestimmungen nach dem BNatSchG / LNatSchG

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Der Knick östlich des Gebietes 2 ist ein gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützter Biotop. Weitere besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000)

Es sind keine geschützten FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemäß dem Europäischen Netz Natura 2000 betroffen.

Übergeordnete Fachpläne

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I¹ macht keine Aussagen zum Geltungsbereich.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Müssen² stellt im Plan „Bestand“ für beide Gebiete eine Weidefläche dar. Weiterhin ist im Gebiet Nr. 2 der östlich gelegene Knick dargestellt. Im Plan „Zielplan“ wird das Gebiet Nr. 1 als Fläche für geplante Siedlungserweiterung und das Gebiet Nr. 2 als Weidefläche und Fläche für die langfristige Siedlungserweiterung dargestellt.

Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden berücksichtigt durch die Festsetzung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu gehören Festsetzungen, die die Erhaltung des dörflichen Charakters in dem Gebiet gewährleisten, wie z. B. geringe Grundflächenzahlen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Eingrünung und zur guten Durchgrünung des neuen Baugebietes und der Verkehrsflächen vorzusehen. Zum

¹ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan Planungsraum I

² Planungsgruppe Landschaft (1999): Landschaftsplan Müssen, Müssen

Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist außerhalb des Geltungsbereichs eine Kompensationsfläche naturnah zu entwickeln.

4.20 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Gebiet 1 und Gebiet 2 sind Teil des Wohnumfeldes und der Erholungslandschaft für die Ortslage. Gebiet 2 wird durch die Geräuschimmissionen der Bahnstrecke Hamburg – Berlin und der Büchener Straße belastet.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Von wesentlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch ist nicht auszugehen. Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsnutzung der angrenzenden Ortslage Müssen sind nicht zu erwarten. Die Gemeinde Müssen hat für das Gebiet 2 im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Müssen eine lärmtechnische Untersuchung erstellen lassen. Für Teile des geplanten Wohngebietes werden die Orientierungswerte und die Immissionsgrenzwerte überschritten. Aus diesem Grund werden in dem Bebauungsplan Maßnahmen zum passiven Lärmschutz in Bezug auf die festgelegten Lärmpegelbereiche festgesetzt. Das Plangebiet 1 wird in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. Hier liegen keine Geräuschimmissionen vor.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die örtliche Bestandsaufnahme wurde im Januar 2016 durchgeführt.

Das Gebiet Nr. 1 wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Diese Nutzung soll auch weiterhin bestehen bleiben.

Das Gebiet Nr. 2 wird zum überwiegenden Teil als Grünland genutzt. Südlich befindet sich ein dichter Gehölzbestand aus großen Eichen, Buchen und Ahorn auf einem Wall. Auf der Böschung entlang des Bahnsteigs stockt Böschungsgehölz aus Eiche, Kirsche und Hainbuche. Entlang der nordwestlichen Grenze befindet sich eine Lebensbaumhecke. An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein Knick.

Westlich und östlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung an. Nördlich wird das Gebiet durch die Büchener Straße begrenzt und südlich durch den Bahnsteig und die Gleisanlage der Bahnlinie Hamburg-Berlin.

Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Es wird im Gebiet 2 eine ca. 1,5 ha große, bisher intensiv landwirtschaftlich als Grünland (Pferdeweide) genutzte Freifläche in eine Wohnbaufläche bzw. eine Verkehrsfläche umgewandelt werden. Die Fläche geht als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

der freien Feldflur dauerhaft verloren. Der Knick verliert seine Funktion als Saumstruktur zum Offenland. Im Gebiet 1 entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere, da die Fläche weiterhin für die Landwirtschaft genutzt werden soll. Die ursprünglich vorgesehene Nutzung als Wohnbaufläche soll nicht mehr erfolgen.

Faunistisches Potenzial und Artenschutz

Es wurde zum Bebauungsplan Nr. 11 (Gebiet 2) eine Faunistische Potenzialabschätzung mit Artenschutzfachbeitrag³ durch den Dipl. Biologen Karsten Lutz erstellt. Diese unterteilt das Untersuchungsgebiet faunistisch in zwei Teilgebiete:

- Grünlandfläche mit Knicks bzw. Gebüsch am Rand (ca. 1,5 ha)
- strukturreicher Gehölzbestand aus älteren Eichen und Buchen (ca. 0,5 ha).

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet ist nicht anzunehmen. Bei der Begehung durch den Biologen im Jahr 2016 wurde intensiv nach Kobeln und Fraßspuren gesucht, jedoch keine gefunden.

Fledermäuse

Höhlenbäume mit einer Eignung als Fledermausquartier wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden. Die Bäume am Südrand des Geltungsbereichs an der Bahnlinie sind jedoch so nischenreich, dass Höhlungen nicht ausgeschlossen werden können. Spaltenquartiere und Tagesverstecke sind zudem im Kronenbereich möglich. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist für Fledermäuse ein Jagdgebiet mittlerer Bedeutung. Dies umfasst den Bestand aus einheimischen Bäumen und Gebüsch am Südrand des Gebietes und auch das gesamte Grünland. Potenzielle Quartier- und Tagesversteckbäume werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da alle wertvollen Gehölze erhalten bleiben, werden die potenziellen Nahrungsflächen nur im Hinblick auf das verloren gehende Grünland verkleinert. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Fledermausarten bei der Nahrungssuche in die Umgebung ausweichen.

Weitere Arten des Anhangs IV

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhangs IV können ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Lebensräume (Gewässer, Hochmoore, Küsten, Seeufer, Trockenrasen und Heiden) im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden sind.

³ Lutz, Karsten (2016): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzfachbeitrag in Müssen, B-Plan Nr. 11, Hamburg

Brutvögel

Typische Arten des Offenlandes (Lerchen, Wiesenpieper, Kiebitze) wurden durch die Begehungen im April und Mai 2016 ausgeschlossen. Die Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 34 Brutvogelarten, insbesondere in dem Gehölz an der Bahntrasse. Von Bedeutung für die Vögel ist der Flächenverlust des Grünlandes. Gehölze gehen nicht oder kaum verloren. Die Arten der halboffenen Kulturlandschaft verlieren wesentliche Teile ihres Lebensraumes, da das Grünland Teil des Nahrungshabitats ist. Die Knickränder und Säume werden in die neuen Wohnhausgrundstücke einbezogen und verlieren damit ihr Charakteristikum als Saum zum Offenland. Die Zerstörung potenziell vorhandener Gelege soll vermieden werden, indem die Bau-
feldfreimachung nicht während der Brutzeit der Vögel durchgeführt wird bzw. zuvor eine Begehung durch einen Biologen durchgeführt wird.

Artenschutz

Es wird überprüft, ob gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch die Verwirklichung der Planung verstoßen wird. Das „Zugriffsverbot“ wird nicht verletzt. Erhebliche Störungen der umgebenden Tierwelt erfolgen nicht, da die vorkommenden Arten alle wenig störungsanfällig sind. Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind einige vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte durch das Vorhaben betroffen (Arten der halboffenen Kulturlandschaft). Mit Kompensationsmaßnahmen können die ökologischen Funktionen jedoch erhalten bleiben, so dass eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht notwendig ist. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden nicht beschädigt, da die Gehölze im Wesentlichen erhalten bleiben. Bei Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund in den beiden Teilgebieten wird gemäß der geologischen Übersichtskarte „Hamburg-Ost“⁴ eingenommen von glazifluviatilen Ablagerungen (Sand, Kies) aus der Weichsel- bzw. aus der Saale-Kaltzeit.

Die Bodenkarte⁵ gibt für den Geltungsbereich des Gebietes 2 einen Pseudogley (aus Lehm) an. Die Bodenarten sind gemäß Bodenkarte⁶ lehmiger Sand bis sandiger Lehm, steinig über Lehm / Mergel (Sand, Schluff, Ton). Für das Gebiet 1 wird die Bezeichnung „Sand- / Tongruben, z. T. noch im Abbau, Straßen- und Bahneinschnitte“ angegeben. Teile des Gebietes 1 werden auch als podsolierte Braunerde aus Sand angesprochen.

⁴ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 – Blatt CC3216 Hamburg-Ost, Hannover

⁵ Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1992-1993): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1 : 25.000, Blatt 2429 Siebeneichen, Blatt 2529 Büchen/2629 Lauenburg, Kiel

⁶ Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1992-1993): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1 : 25.000, Blatt 2429 Siebeneichen, Blatt 2529 Büchen/2629 Lauenburg, Kiel

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Als eine wesentliche Auswirkung der Planung in Gebiet 2 ist die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden zu nennen. Durch die Versiegelung von Flächen bzw. durch die Überbauung mit Gebäuden gehen die zahlreichen und vielfältigen Funktionen und Eigenschaften der Böden wie z. B. Wasser- und Nährstoffspeicherefunktion, Puffer- und Filterfunktion usw. vollständig und unwiederbringlich verloren. Durch die Versiegelung wird der charakteristische Verlauf von Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört. Es findet also ein nachhaltiger Eingriff in den Bodenwasserhaushalt statt. Durch den Einsatz schwerer Maschinen können Bodenverdichtungen entstehen, welche wiederum ungünstige Auswirkungen auf den Wasser- und Lufthaushalt sowie auf die Bodenorganismen verursachen. Unmittelbar durch die Baumaßnahme wird auch das natürlich gewachsene Bodengefüge überformt, dadurch dass der Oberboden abgetragen wird, was i. d. Regel zur Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit führt. In Gebiet 1 sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu verzeichnen, da das Gebiet wie bisher weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll. Von einer wohnbaulichen Nutzung soll abgesehen werden.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Daten über die Grundwasserverhältnisse sind nicht bekannt.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die geplante Neuversiegelung in Gebiet 2 werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen. Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzte Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht, soweit die Bodenverhältnisse das zulassen. In Gebiet 1 sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Die Teilflächen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans haben keine besondere klimatische Funktion, sondern werden geprägt durch das Klima des Ortsrandes „kleinerer Ortslagen“ im Übergang zur Feldflur.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Es ergibt sich in Gebiet 2 eine Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht zu erwarten.

Klimabedeutsame Flächen sind nicht betroffen. Die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche in Gebiet 1 verursacht keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft.

Schutzgut Landschaft

Gebiet 2 umfasst im Wesentlichen eine große Grünlandfläche südlich der Büchener Straße. Im Westen schließt Wohnbebauung an. Östlich wird der Geltungsbereich begrenzt durch einen Knick, der Teil der historischen Knicklandschaft ist, die südlich und nördlich der Büchener Straße noch gut zu erkennen ist. Südlich des Geltungsbereichs stockt an der Bahnlinie ein prägender Gehölzbestand aus Großbäumen. Durch die vorhandenen Gehölzbestände und die angrenzende Wohnbebauung ist der Geltungsbereich bereits gut in die Landschaft eingebunden und hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung.

Gebiet 1 stellt sich als eine innerörtliche Freifläche dar, die landwirtschaftlich genutzt wird.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch den Nutzungswechsel im Gebiet Nr. 2 „Grünland – Wohnbebauung“ wird eine Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes am Rand der Ortslage Müssen eintreten. Im Gebiet Nr. 1 wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Hier kommt es zu keiner Veränderung des Landschaftsbildes.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung der Planung

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

4.30 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung der Planung kann das Gelände in Gebiet 2 nicht als allgemeines Wohngebiet genutzt werden. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als Pferdeweide bleibt voraussichtlich erhalten. Die bisherigen Beeinträchtigungen aus landwirtschaftlicher Nutzung für die Bodenstruktur, Pflanzen und Tiere bleiben bestehen. Die Bodenfunktionen und die Bedeutung der geplanten Baufläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Kleinklima werden erhalten.

In Gebiet 1 könnte ohne die Umwidmung in Fläche für die Landwirtschaft und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 eine Wohnbebauung entstehen. Dies hätte alle mit einer Versiegelung und Überbauung verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zur Folge.

4.40 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Folgende allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen ergeben sich durch die Bewertung des Umweltzustandes und die bei der Realisierung der Planung zu erwartenden, nachteiligen Umweltauswirkungen in Gebiet 2:

- Festlegung von Maßnahmen für eine geringe bauliche Verdichtung
- Festlegung von Maßnahmen für den Schutz vor Lärmimmissionen
- Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Gehölz- und Knickstrukturen
- Eingrünung des neuen Ortsrandes zur Büchener Straße
- Festlegung von Maßnahmen zur Durchgrünung des Gebietes
- Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Plangebietes.

Für die Umwidmung einer Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft im Bereich des Gebietes 1 werden keine umweltbezogenen Zielvorstellungen entwickelt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich dienen der Minderung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen in Gebiet 2.

Für die Umwidmung einer Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft im Bereich des Gebietes 1 werden keine Maßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und Durchgrünung des Baugebietes tragen zur Aufwertung des Wohnumfeldes und der Naherholungsfunktion bei. Der Schutz vor Verkehrslärm wird durch passiven Schallschutz (schalltechnische Eigenschaften der Gesamtkonstruktion, schallgedämmte Lüftungen von Schlaf- und Kinderzimmern, Schutz von Außenwohnbereichen durch Wände oder Teilverglasung) sichergestellt. Hierzu werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 im Bebauungsplan festgesetzt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Bebauungsplan werden verschiedene Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere festgesetzt.

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September)
- Extensive Pflege der im Bebauungsplan vorgesehenen privaten und öffentlichen Grünflächen an den Rändern des Plangebietes
- Anwendung der DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) bei den Baumaßnahmen
- Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen im Bereich der öffentlichen Parkfläche
- Bepflanzung des geplanten Walls zwischen Wohnbaufläche und der öffentlichen Parkfläche mit standort- und gebietsheimischen Laubgehölzen
- Eingrünung des Baugebietes zur Büchener Straße durch Pflanzung einer Hecke
- Naturnahe Entwicklung einer externen Kompensationsfläche.

Schutzgut Boden

Als Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Boden werden im Bebauungsplan vergleichsweise geringe Grundflächenzahlen festgesetzt, so dass die zukünftige Versiegelung auf einem geringen Maß gehalten wird. Eingriffe in das Schutzgut Boden, die durch Überbauung und Versiegelung entstehen, sollen auf der externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen wird in das Leitungsnetz der Gemeinde Müssen abgeleitet. Das Oberflächenwasser im allgemeinen Wohngebiet soll auf den Grundstücken versickert werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft werden keine besonderen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Zur landschaftlichen Einbindung wird im Bebauungsplan entlang der Büchener Straße die Pflanzung einer Hecke festgesetzt. Die Pflanzung von Laubbäumen auf

der öffentlichen Parkfläche trägt zur Durchgrünung des Baugebietes bei. Angrenzende Gehölzstrukturen werden durch die Ausweisung von Grünflächen geschützt und können so ihre Funktion für die Eingrünung des Baugebietes weiter erfüllen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

4.50 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen für das neue Wohngebiet wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes geprüft. Die Siedlungsentwicklung an diesem Standort verursacht keine Konflikte.

4.60 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt.

Folgende Bestandsaufnahmen von Natur und Landschaft wurden als Grundlagen für die Umweltprüfung herangezogen:

- Bestandsaufnahme der Vegetation und Nutzungen im Januar 2016 (Bestandteil des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 11)
- Faunistische Potenzialabschätzung mit Artenschutzfachbeitrag⁷

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Dennoch werden die Beurteilungskriterien als hinreichend erachtet.

4.70 Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde nach Realisierung des Bebauungsplanes überprüft.

Im Weiteren wird sich die Gemeinde der bestehenden Monitoring- und Umweltinformationssysteme übergeordneter Behörden zur Umweltüberwachung bedienen, da

⁷ Lutz, Karsten (2016): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzfachbeitrag in Müssen, B-Plan Nr. 11, Hamburg

sie selbst nur über eine eingeschränkte Kompetenz in der Umweltüberwachung verfügt.

4.80 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen des 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen für das Gebiet 1: „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“ und für das Gebiet 2: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg - Berlin“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen dient der Ausweisung einer dringend erforderlichen Park & Ride Anlage für die Pendler, die den Bahnhof Müssen nutzen. Zusätzlich sollen weitere Baugrundstücke zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs ausgewiesen werden. Gleichzeitig sollen Teile des Bebauungsplanes Nr. 5, der ebenfalls Wohnbebauung ausweist, reduziert und aufgehoben werden.

Gebiet 1 (ca. 1,3 ha) ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Gebiet 2 (ca. 1,7 ha) ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Bereich der geplanten Park & Ride Parkplatzanlage einschließlich Zufahrt soll als Verkehrsfläche dargestellt werden.

Der Umweltzustand des Planungsraumes zum Zeitpunkt der Planaufstellung wird für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt und bewertet.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung werden zusammengestellt.

Als wesentliche Umweltauswirkungen für das Gebiet 2 sind zu nennen:

- Inanspruchnahme einer ca. 1,5 ha großen Grünlandfläche (Pferdeweide)
- Verlust der ökologischen Funktionen, insbesondere der Bodenfunktionen und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere der Feldflur
- Veränderung von Knickrändern und Säumen in ihrer Funktion als Säume zum Offenland
- Verlust von Revieren von Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft
- Verdichtung der Bebauung am Ortsrand

- Minderung der landschaftsästhetischen Wirkung des angrenzenden Knicks.

In Gebiet 1 sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zu verzeichnen, da das Gebiet wie bisher weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Bebauungsplanes vorgesehen:

- Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September)
- Anwendung der DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) bei der gesamten Bau durchführung
- Anpflanzung von Laubbäumen im Bereich der öffentlichen Parkfläche
- Anpflanzung einer einreihigen Hecke entlang der Büchener Straße zur landschaftlichen Einbindung
- Bepflanzung eines Walls zwischen Wohnbaufläche und öffentlicher Parkfläche mit standortheimischen Gehölzen
- Vorhaltung und extensive Nutzung von Grünflächen an den Rändern des Baugebietes und der öffentlichen Parkfläche als Schutzstreifen zu den angrenzenden Gehölzbeständen
- Kompensation der flächenhaften Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild auf einer externen Kompensationsfläche.

5.00 Erschließung

Das Plangebiet wird von außen über die Bundesbahnstrecke Berlin-Hamburg, sowie über die Nahverkehrszüge von Aumühle nach Büchen und über die BAB 24 Hamburg-Berlin erschlossen.

Das Plangebiet 1 wird über die K 29 erschlossen.

Das Plangebiet 2 wird über die K 29 und die Bergstraße erschlossen.

6.00 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Müssen mit Anschluss an das Wasserwerk Büchen.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz, mit Anschluss an das zentrale Klärwerk der Gemeinde Büchen. Die Entsorgung erfolgt über einen Anschluss an die Büchener Straße.

Regenwasserentsorgung

Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzte Oberflächenwasser sollte auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen würden.

Es wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt, die festgestellt hat, dass nicht in allen Bereichen eine Versickerung möglich ist. Die Entwässerung der neuen Planstraße A erfolgt über Anschluss in der Büchener Straße. Die Entwässerungskanäle werden so ausgelegt, dass das gesamte Baugebiet angeschlossen werden könnte. Aber es soll wenn möglich versickert werden. Wenn die Bauherren nachweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist, können sie an den Entwässerungskanal in der Planstraße A anschließen.

Die Entwässerung der Parkplätze im südlichen Bereich erfolgt über Rigolenkästen. Hier steht versickerungsfähiger Boden an.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Müssen ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Müssen durch vorhandene Hydranten.

7.00 Lärmimmissionsschutz

Die Gemeinde Müssen hat eine schalltechnische Untersuchung für den Plangeltungsbereich erstellen lassen.

a) Allgemeines

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 will die Gemeinde Müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen schaffen. Weiterhin ist ein öffentlicher Parkplatz geplant. Die Gebietsausweisung ist als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Im Plangeltungsbereich sind 13 Gebäude mit maximal 2 Wohneinheiten und mit jeweils einem Vollgeschoss und einem Staffelgeschoss geplant.

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich südlich der Büchener Straße und nördlich der DB-Strecke Berlin-Hamburg. Westlich und östlich des Plangebiets liegen vorhandene Wohnbebauung und landwirtschaftliche Flächen vor.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Einwirkungen des Straßen und Schienenverkehrslärms auf das Plangebiet und die Auswirkungen des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs untersucht.

Für den Verkehrslärm kann sich gemäß DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ die Beurteilung auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

b) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechn. Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die Schienenstrecke Hamburg-Berlin berücksichtigt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte gemäß 16. BImSchV (2014) auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehr und der Anlage 2 der 16. BImSchV (2014) für den Schienenverkehrslärm.

Der Gesamtverkehrslärm wird überwiegend durch die Belastungen aus Schienenverkehrslärm beeinflusst, im nördlichen Bereich ist der Straßenverkehrslärm pegelbestimmend.

Im vorliegenden Fall ist durch die Änderung des Bebauungsplanes mit Zunahmen aus Gesamtverkehrslärm unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle zu rechnen, so dass sich der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant verändert.

An dem an der geplanten Parkplatzanbindung gelegenen Wohngebäude ist zwar durch den Straßenverkehrslärm allein mit Zunahmen von bis zu etwa 5,2 dB (A) tags und 3,3 dB(A) nachts zu rechnen. Da jedoch die Immissionsgrenzwerte tags und nachts eingehalten werden, sind die Zunahmen nicht beurteilungsrelevant. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gemäß 16. BImSchV ergeben sich nicht.

Zum Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm ist insgesamt festzustellen, dass der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags im gesamten Plangeltungsbereich überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags wird im Süden des Plangeltungsbereichs bis zu einem Abstand von etwa 75 m zur DB-Strecke und im Norden bis einem Abstand von etwa 27 m zur Straßenmitte der Büchener Straße überschritten.

Im Nachtzeitraum werden sowohl der Orientierungswert nachts von 45 dB(A) als auch der Immissionsgrenzwert nachts von 49 dB(A) für allgemeine Wohngebiete im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

Der Anhaltswert für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags wird innerhalb der Baugrenzen nicht erreicht. Der Anhaltswert für Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts wird an der südlichen Baugrenze um weniger als 1 dB(A) überschritten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz vor Verkehrslärm wird durch passiven Schallschutz sichergestellt. Hierzu werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt.

Der maßgebende Außenlärmpegel für den Verkehrslärm ist gemäß DIN 4109 im Regelfall aus dem um 3 dB(A)² erhöhten Beurteilungspegel tags zu berechnen. Berechnungsgrundlage bilden die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall. Üblicherweise liegen die Beurteilungspegel nachts um etwa 7 dB(A) niedriger als am Tag, so dass der Schutz der Nachtruhe mit niedrigeren Immissionsgrenzwerten sichergestellt ist.

Im vorliegenden Fall sind die Beurteilungspegel tags und nachts jedoch etwa gleich, so dass davon abweichend der maßgebliche Außenlärmpegel nach folgendem Ansatz gebildet wird:

Maßgeblicher Außenlärmpegel = Beurteilungspegel nachts + 3 dB(A) + 5 dB(A).

Die Summierung von weiteren 5 dB(A) berücksichtigt, dass die Lärmbelastung in der Nacht durch den Schienenverkehr etwa so hoch wie am Tag ausfällt.

Im Plangeltungsbereich ergeben sich innerhalb der Baugrenzen die Lärmpegelbereiche III bis IV.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich aufgrund der Überschreitung von 45 dB(A) nachts für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Die Umsetzung von aktivem Lärmschutz entlang der Büchener Straße ist im Norden des Plangeltungsbereichs durch die Zufahrtstraße baulich begrenzt, wodurch sich die Wirksamkeit der aktiven Lärmschutzmaßnahme verringern würde. Im Süden des Plangeltungsbereichs ist aktiver Lärmschutz zum Schutz ebenerdiger Außenwohnbereiche nicht notwendig, da sich diesbezüglich keine Einschränkungen ergeben. Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Obergeschosse sind aufgrund der Dimensionierung der erforderlichen Lärmschutzwand nicht zu empfehlen.

Im Zusammenhang mit Neu-, Ersatz-, An- und Umbauvorhaben geplante Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind an den der Bahnstrecke zugewandten Gebäudeseiten in einem Abstand von bis zu 87 m zur Bahnstrecke und der Büchener Straße zugewandten Gebäudeseiten in einem Abstand von bis zu 35 m zur Straßenmitte der Büchener Straße dann zulässig, wenn der Nachweis mittels Immissionsprognose erbracht wird, dass der Beurteilungspegel im Mittelpunkt des Außenwohnbereichs mittels Errichtung von Wänden oder Teilverglasungen am Tag nicht mehr als 3 dB(A) über dem Orientierungswert von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete liegt. Alternativ können diese baulichen Anlagen vollständig baulich umschlossen werden.

8.00 Hinweise

- o Für den Plangeltungsbereich erfolgt keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelräumverordnung S-H.
Die Gemeinde Müssen liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet.
Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich dem Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166 in 24116 Kiel, zu melden.
- o Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen am gebilligt.

Müssen, den

Bürgermeister